

Beteiligungs Holding
Hanau GmbH
25. Juni 2012

FUHRMANN WALLENFELS

FUHRMANN WALLENFELS Schaumainkai 91 D-60596 Frankfurt

Stadtwerke Hanau GmbH
Geschäftsleitung - persönlich
Leipziger Straße 17
63450 Hanau

Beteiligungs Holding
Hanau GmbH
25. Juni 2012

Werner Schielek LL.M.
Rechtsanwalt und Notar

Tel. +49 (69) 69 59 79 60
Fax +49 (69) 69 59 79 89
Schaumainkai 91
60596 Frankfurt am Main

Dr. Klaus *dt* ws@fuhrmann-wallenfels.de
- Abl. Gesellschaft NRM
(Kipath)
Frankfurt am Main, den 20.06.2012
Unser Zeichen: 0030-11-WS/ SM

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Dr. Klaus, dt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreiche ich anliegend einfache Fotokopie des Gesellschafterbeschlusses vom 18.06.2012, UR-NR 88/2012, zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schielek
Notar

Dr. Schielek

FUHRMANN WALLENFELS Frankfurt am Main
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Frankfurt am Main PR 1794



Verhandelt

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2012

Vor dem unterzeichneten Notar
im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Werner Schielek

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschieden heute in den Geschäftsräumen der Mainova AG, Solmsstr. 38, Frankfurt am Main, wohin sich der Notar auf Ersuchen der Beteiligten begeben hatte:

1. Herr Dr. Peter Birkner, geb. am 09.06.1962,
2. Herr Lothar Herbst, geb. am 25.04.1956,

beide geschäftsansässig Solmsstr. 38, 60623 Frankfurt am Main,

beide handelnd nicht für sich persönlich sondern als gemeinsvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der **Mainova Aktiengesellschaft**, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173.

3. Frau Rechtsanwältin Martina Butz, geb. am 25.09.1975
geschäftsansässig Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,

hier handelnd nicht für sich persönlich sondern aufgrund ihr erteilter Vollmacht vom 15.06.2012 für die **Stadtwerke Hanau GmbH**, eingetragen im Handelsregister Hanau unter HRB 1385, welche im Original als Anlage zur Urkunde genommen wird.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Eine die nachfolgende Beurkundung durch den Notar ausschließende Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint. Die Erschienenen erklärten sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Vertrags elektronisch gespeichert werden.

Die Erschienenen erklärten mit der Bitte um Beurkundung:

Die Mainova Aktiengesellschaft und die Stadtwerke Hanau GmbH sind die alleinigen Gesellschafter der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt zu HRB 74832. Unter Verzicht auf alle Form- und Fristenfordernisse treten die Gesellschafter in eine

Universalgesellschafterversammlung

der **NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH** ein und beschließen einstimmig:

Dem Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag vom 06.06.2012 zwischen der Mainova AG, Frankfurt am Main, und der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Frankfurt am Main, wird zugestimmt. Der Vertrag wird in beglaubigter Fotokopie dieser Niederschrift beigelegt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung geschlossen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Birkner

[Handwritten signature]

Al Zah

[Handwritten signature]

Notar



Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag

zwischen der

Mainova AG,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173,

im folgenden "Mainova"

und der

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 74832,

im folgenden "NRM"

Präambel

An NRM ist neben Mainova auch die Stadtwerke Hanau GmbH, nachfolgend auch SWH genannt, als außenstehende Gesellschafterin beteiligt. Im Zuge der Entflechtung nach der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes fungiert NRM als gemeinsame Netzgesellschaft für ihre Anteilseigner. Zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse in Bezug auf NRM haben Mainova und SWH einen Konsortialvertrag geschlossen.

Mainova und SWH verpachten NRM unterschiedliche Netze und Anlagen. NRM führt die ihr von einem Gesellschafter überlassenen Netze mit den dazugehörigen Anlagen in einem jeweils eigenständigen Profit Center (nachfolgend Gesellschafter-Profit Center) nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) NRM verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Mainova abzuführen. Als abzuführender Gewinn gilt der Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) NRM kann mit Zustimmung der Mainova Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 72 Abs. 3 HGB) sind nach Maßgabe von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auf Verlangen der Mainova aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 4 HGB sowie Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB), sowie von Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des am 01.01.2012 beginnenden Geschäftsjahres der NRM. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahmeverpflichtung gelten die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Mainova ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NRM auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- (2) Die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 3

Leitung

- (1) NRM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova in den Schranken des § 7a Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -. Mainova ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NRM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der NRM für die Einhaltung der die Netze betreffenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Regelungen bleibt unberührt. Der Vorstand der Mainova enthält sich aller Weisungen, die die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung der NRM bei der kaufmännischen und technischen Führung der Netzgeschäfte beeinträchtigen können.

§ 4

Ausgleich

- (1) Mainova garantiert SWH als außenstehender Gesellschafterin einen angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrages in Gestalt einer fixen Ausgleichszahlung in Höhe von 10% des auf SWH entfallenden anteiligen Stammkapitals der NRM. Übersteigt der auf das Gesellschafter-Profit Center der SWH entfallende Jahresüberschuss unter Berücksichtigung fiktiver Gewerbe- und Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag den Betrag der fixen Ausgleichszahlung, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Ausgleich um den übersteigenden Betrag. Die Ausgleichszahlung wird unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausbezahlt.
- (2) Die Ausgleichszahlung ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der NRM für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- (3) Der Ausgleich wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der NRM gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der NRM endet oder NRM während der Dauer des Vertrages ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Dasselbe gilt, wenn SWH nicht während des gesamten Geschäftsjahres der NRM an der Organgesellschaft beteiligt ist.
- (4) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der NRM aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich der Ausgleich der SWH in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.

- (5) Falls das Stammkapital der NRM durch Bareinlage unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden Gesellschafter erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von der SWH bezogenen Geschäftsanteile aus der Kapitalerhöhung.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsräte der Mainova und der Stadtwerke Hanau GmbH abgeschlossen. Er bedarf außerdem der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der NRM und der Hauptversammlung der Mainova.
- (2) Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der NRM wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab 01. Januar 2012. Die Teilbeherrschung nach § 3 gilt mit Eintragung in das Handelsregister für die Zukunft. Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Gesellschaft an.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Mainova ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
- (a) sie nicht mehr mit Mehrheit an der NRM beteiligt ist oder
 - (b) sich neben der SWH ein weiterer außenstehender Gesellschafter an der NRM beteiligt.

§ 6

Salvatorische Klausel

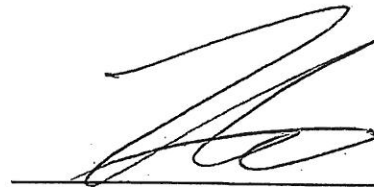
Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirk-

samen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirk-
same und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und
rechtlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 6.6.2012



Dr. Peter Birkner
Mainova Aktiengesellschaft



Lothar Herbst
Mainova Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, den 6.6.2012



Dr. Andreas Roß
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH



Dr. Bernhard Müller
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Die vorstehende Fotokopie stimmt wörtlich mit der mir vorliegenden Urschrift überein, was ich hiermit beglaubige.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2012



Werner Schielek
Notar



Vollmacht

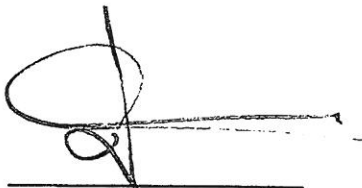
Die Stadtwerke Hanau GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, eingetragen im Amtsgerichts Hanau unter HRB 1385, bevollmächtigt

Frau Rechtsanwältin Martina Butz, geb. am 25.09.1975
geschäftsansässig Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,

unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ihre Gesellschafterrechte in einer Gesellschafterversammlung der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 74832, auszuüben, insbesondere die Zustimmung zum Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrages zwischen der Mainova AG und der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH vom 06.06.2012 zu erteilen.

Diese Vollmacht erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2012.

Hanau, den 15. Juni 2012



Dr. Clemens Boecker



Steffen Maiwald